



## **Merkblatt zur Beantragung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG)**

Gemäß den Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 07.12.2017, veröffentlicht am 22.12.2017 im Bundesanzeiger, AT 22.12.2017 B5, ist die Feststellung, ob die Anwärter\*innen den Rechtsrahmen kennen und beachten, Gegenstand der Überprüfung beim zuständigen Gesundheitsamt und Voraussetzung für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis.

### **I. Erforderliche Antragsunterlagen**

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde
- Amtliches Führungszeugnis (Belegart N), das nicht älter als drei Monate sein darf
- Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist
- Ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist
- Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleich- oder höherwertigen Schulabschluss

Wird eine Heilpraktikererlaubnis beantragt, die sich auf die Ausübung der Physiotherapie, Logopädie oder Psychotherapie beschränkt, ist zusätzlich vorzulegen:

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss als Physiotherapeut\*in

bzw. bei Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage (nur Psychotherapie):

- Nachweis über den erfolgreichen Diplom- oder Masterabschluss im Studiengang Psychologie und ein Nachweis, dass das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war

### **Hinweis:**

Alle Dokumente und Urkunden sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Wir können Ihren Antrag nur bearbeiten, wenn die Unterlagen vollständig sind.

### **II. Örtliche Zuständigkeit**

Der Nachweis über den ersten Wohnsitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf ist vorzulegen. Befindet sich der aktuelle Wohnort außerhalb des Landkreises Marburg-Biedenkopf, ist es erforderlich, dass die geplante zukünftige Tätigkeitsaufnahme glaubhaft nachgewiesen wird.

### **III. Gebühren**

Für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis wird nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration derzeit eine Gebühr in Höhe von 250 € fällig.

Darüber hinaus entstehen folgende Kosten:

- für die Teilnahme an der schriftlichen Überprüfung = 225 €
- für die Teilnahme an der mündlichen Überprüfung = 155 €
- für die Erstattung der Auslagen der Beisitzer = nach Aufwand

Für die Erteilung einer, auf ein Tätigkeitsgebiet beschränkte Heilpraktikererlaubnis können je nach Qualifikation der antragstellenden Person eine oder mehrere Teile der Überprüfung entfallen.

Bei der Rücknahme eines Antrags oder der Verschiebung eines Überprüfungstermins entstehen Kosten nach der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

#### **IV. Prüfungstermine**

Im Rahmen des Antragsverfahrens findet eine mündliche und schriftliche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der Heilkunde beim Gesundheitsamt statt. Die schriftlichen Überprüfungen finden in Hessen bei allen zuständigen Behörden am gleichen Tag statt. Als Prüfungstermine sind festgelegt:

- der 3. Mittwoch im März
- der 2. Mittwoch im Oktober

Anmeldeschluss für die Überprüfung im Oktober ist der 30.06. und für die Überprüfung im März der 01.12. des vorherigen Jahres. Die Teilnehmendenzahl ist begrenzt auf max. 20 Personen. Antragstellende, die keinen Platz zum Überprüfungstermin bekommen, werden für den nächsten Überprüfungstermin vorgesehen.

#### **V. Tätigkeitsaufnahme**

Wer gemäß § 12 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), einen Beruf des Gesundheitswesens selbständig ausüben will oder wer Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will, hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

#### **VI. Invasive Tätigkeiten**

Gemäß § 1 a Infektionshygieneverordnung (InfhygieneV) vom 18.03.2003 (GVBl. I 2. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2017 (GVBl. S. 453), müssen Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes, die invasive Tätigkeiten erstmalig ausüben, dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Gesundheitsamt anzeigen.

#### **VII. Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 und Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)**

Die Daten werden erhoben und gespeichert, um eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 HeilprG zu erteilen. Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO erhoben und gespeichert.

#### **VIII. Auskünfte und Informationen**

Fachbereich Gesundheitsamt  
Schwanallee 23  
35037 Marburg  
Tel.-Nr.: 06421 – 405 4102  
Gesundheitsamt@marburg-biedenkopf.de